

Neue gesetzliche Bestimmungen: "Disqualifikation" von GeschÄftsfÄhrern

Description

Date Created

11.01.2024

Meta Fields

Inhalt : Mit 1. JÄnner 2024 sind neue Regelungen (in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben) in Kraft getreten, welche verhindern sollen, dass wegen bestimmter strafbarer Handlungen rechtskrÄftig verurteilte Personen als GeschÄftsfÄhrer (bzw. Vorstandsmitglieder) fungieren, wobei es um Verurteilungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe geht (Erheblichkeitsschwelle). Entsprechende Regelungen finden sich im GmbH-Gesetz (Ä§Ä§Ä 15, 16a; auch anwendbar fÄr die FlexKapG), im Aktiengesetz (Ä§Ä 75), im Genossenschaftsgesetz (Ä§Ä 15) sowie fÄr die EuropÄische Aktiengesellschaft und die EuropÄische Genossenschaft. Im Firmenbuchgesetz wurden hierzu ebenfalls neue Bestimmungen ergÄnzt, welche u.a. eine PrÄfung durch das Firmenbuchgericht vorsehen. Die **Liste der fÄr eine solche "Disqualifikation" in Betracht kommenden Delikte** ist recht lang:

- Betrug (Ä§ 146 StGB)
- Untreue (Ä§ 153 StGB)
- Geschenkannahme durch Machthaber (Ä§ 153a StGB)
- FÄrderungsmisbrauch (Ä§ 153b StGB)
- Vorenthalten von DienstnehmerbeitrÄgen zur Sozialversicherung (Ä§ 153c StGB)
- BetrÄgerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Ä§ 153d StGB)
- Organisierte Schwarzarbeit (Ä§ 153e StGB)
- BetrÄgerische Krida (Ä§ 156 StGB)
- SchÄdigung fremder GlÄubiger (Ä§ 157 StGB)
- BegÄnstigung eines GlÄubigers (Ä§ 158 StGB)
- Grob fahrlÄssige BeeintrÄchtigung von GlÄubigerinteressen (Ä§ 159 StGB)
- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen Äber bestimmte VerbÄnde (Ä§ 163a StGB)
- GeldwÄscherei (Ä§ 165 StGB)
- WettbewerbsbeschrÄnkende Absprachen bei Vergabeverfahren (Ä§ 168b StGB)
- Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EuropÄischen Union (Ä§ 168f StGB)
- MissbrÄuchliche Verwendung von Mitteln und VermÄgenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EuropÄischen Union (Ä§ 168g StGB)
- Abgabebetrag (Ä§ 39 FinStrG)
- GrenzÄberschreitender Umsatzsteuerbetrug (Ä§ 40 FinStrG)

Das gilt auch fÄr eine derartige Verurteilung wegen einer verÄgleichÄbaren strafbaren Handlung durch ein auslÄndisches Gericht. Das Gesetz sieht vor, dass solche Personen nicht zu GeschÄftsfÄhrern/Vorstandsmitgliedern bestellt werden dÄrfen. Die Rechtsfolge der Disqualifikation endet (automatisch) drei Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung. Ist ein GeschÄftsfÄhrer (bzw. Vorstandsmitglied) disqualifiziert, so hat er unverzÄglich seinen RÄcktritt zu erklÄren; dieser wird nach Ablauf von 14 Tagen wirksam. ErgÄnzend stehen auch Abberufungen (aus wichtigem Grund) zur VerfÄgung. Eine Regelung des Firmenbuchgesetzes effektiviert dies weitergehend: Das Firmenbuchgericht hat die Gesellschaft aufzufordern, die disqualifizierte Person unverzÄglich abuberufen und erforderlichenfalls fÄr einen anderen gesetzlichen Vertreter zu sorgen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht binnen einer Frist von lÄngstens zwei

Monaten nach, so ist die disqualifizierte Person von Amts wegen zu lÃ¶schen. Nach Rechtskraft des LÃ¶schungsbeschlusses und Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Eintragung der LÃ¶schung gilt die Person als abberufen. FÃ¼r die Praxis bedeutet das u.a.: Pro futuro werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein gesteigertes Interesse daran haben, Nachweise des Nichtvorliegens einer Disqualifikation vor den Organbestellungen zu erhalten. Sollte im konkreten Fall eine bedingte Nachsicht der Disqualifikation erfolgt sein (Â§ 44 Abs. 2 StGB), so wÃ¼re dies in der Firmenbuchanmeldung anzugeben und nachzuweisen (Â§ 19a Abs. 3 FBG).